



Vorausschauendes “Fahren” statt “Notbremse”!

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,
verehrte Ministerpräsident:innen und
verehrte Bundestagsabgeordnete,

trotz aller gewonnener Erkenntnisse über SARS-CoV-2 und seine Ausbreitung zeigen sich die Landesregierungen nach wie vor unfähig eine Strategie umzusetzen, die die Pandemie wirksam und langfristig eindämmt und den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien gerecht wird.

Die aktuell bekannten Entwürfe einer Überarbeitung des Infektionsschutzgesetzes zeigen leider eher die Intention, all die bisherigen halbherzigen Bewältigungsversuche in einem Bundesgesetz zu zementieren.

Wir können nicht tatenlos zusehen und fordern deshalb ausdrücklich eine wissenschaftlich basierte Vorgehensweise bei der Überarbeitung des Infektionsschutzgesetz und verweisen auf die Leitlinien der “NoCovid” Strategie.

Mit dem Virus lässt sich nicht verhandeln!

Die willkürlichen Inzidenzwerte von 100 oder gar 200 beruhen auf keinerlei wissenschaftlicher Evidenz und sind ein Garant für kontinuierlich hohe Neuansteckungen. Die Einführung dieser geplanten “Notbremse” wird uns in einen anhaltenden “Jo-Jo Modus” versetzen, der eine fortdauernde Hemmung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zur Folge hätte.

Wir brauchen keine “Notbremse” sondern ein konsequent vorausschauendes Fahren!

Besonders unterstreichen möchten wir an dieser Stelle die Situation und die Perspektiven von Kindern und ihrer Familien. Die Öffnung von Kitas und Schulen darf nicht zum Politikum und zur Projektionsfläche verschiedener Interessengruppen werden.

Wir fordern deshalb Lösungen, die die individuellen Bedürfnisse von Kindern und ihrer Familien berücksichtigen im Sinne einer konsequenten Anwendung des Kindeswohlprinzips, zu der sich Deutschland verpflichtet hat und das bis jetzt aus dem Diskurs völlig ausgeblendet wird.

Eine Diskussion, die sich ausschließlich auf die binäre Frage “Schulen Auf oder Zu” fokussiert, wird dieser Verpflichtung nicht gerecht.

Das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 Abs. 1 KRK) ist mit keinerlei Form einer Durchseuchung zu vereinbaren!

Die anvisierte pauschale Öffnung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bis zu einem Inzidenz Wert von 200 unter den aktuell herrschenden Bedingungen ist nicht akzeptabel.

Das Kindeswohl ist weder "einfach" noch "kostengünstig" zu erlangen. Vielmehr bedarf es passgenauer Lösungen, die sich an den individuellen und situativen Gegebenheiten orientieren. Verschiedene Tools zu Verwirklichung sind in dem 4. Teil der NoCovid-Papiere zu finden (1).

Einen vertiefenden Exkurs zum Thema Kinderrechte legen wir als Anlage bei.

Für „Sichere Bildung Jetzt“

Bruno Capra,
Nadine Candelaresi,
Dr. rer. nat. Dirk Oetting
Olaf und Undine Balk
Sandro Wagner
Dagmar Hufnagel
Dr. Aleksandra Klofat

Unterzeichner:innen

Dr. med. Jana Schroeder
Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
Infektiologin (ÄKWL & DGI)

Dr. med. Tobias Eisenhut
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
Psychotherapie

Dipl.-Psych. Eberhard Schlie
Kinder- und Jugendpsychologe

Susanne Köszeghy
Schulleitung
Fachschule für Sozialpädagogik an der Euro Akademie Berlin

Sabine Schreiber
Kitaträgerin
Montessori Kinderhaus Bienennest

Corinna Misch, Gabriele Honer, Susanne Klähr, Kerstin Schönherr
Landesverband sozialpädagogischer Fachkräfte Berlin "e.V." (Vorverein)
Alexander Eichholtz

Dr. phil. Michael Oberst

Dr. Peter Nagel

Alexander Eichholtz

Silke Aretz
Initiative Risikohaushalte

Dr. Jörg Danzer
Geoökologe, Sachverständiger, Lehrbeauftragter
www.endcorona.eu

Thorsten Frühmark
Rechtsanwalt

Sava Stomporowski
Beisitzerin im Vorstand der Elternschaft integrierter Schulen

Isabel Ruland M.A.
Pädagogin

80 weitere Unterschriften liegen „Sichere Bildung JETZT“ vor.

(1) "Eine neue proaktive Zielsetzung für Deutschland zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 - Teil 4: Bildung, Schulen und Kitas"; Verfügbar unter:
https://nocovid-europe.eu/assets/doc/nocovid_bildung.pdf

Ein situativer Exkurs zum Thema "Kinderrechte"

Seit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung im Jahr 2010 ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (in Folge "Kinderrechtskonvention") in vollem Umfang rechtsgültiger Bestandteil des deutschen Rechtssystems (BVerfG, 05.07.2013, Az. 2 BvR 708/12, Rn. 21).

Die in der Kinderrechtskonvention verbriefte Rechte gelten für alle Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 1 KRK) "unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds." (Art. 2 KRK).

Kernprinzip der Kinderrechtskonvention ist die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls.

"Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist" (Art. 3 Abs. 1 KRK).

Besonders hervorheben möchten wir die Tatsache, dass vom Wohl "des Kindes" die Rede ist und nicht "der Kinder". Somit verbietet sich die bisherige politische Vorgehensweise, die auf der Suche nach (meistens kostengünstigeren) Pauschallösungen "zum Wohle der Kinder" konzentriert ist.

Das Kindeswohl ist individuell und strebt das Optimum für das jeweilige Kind an. Eine Auslegung des Kindeswohlprinzips, das sich nach Mindestbedingungen oder nach allgemein geltenden Vorstellungen richtet, ist nicht zulässig (1). Stattdessen bedarf es der tieferen und breiteren Auseinandersetzung mit der Sicht, dem Willen (Art. 12 KRK), der Realität und Lebenslage des Kindes und seiner Familie.

Leitlinien für diesen Prozess liefert der 14. Kommentar des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2013 (2), auf das wir an dieser Stelle verweisen.

Außer der bereits erwähnten Bedeutung der Sicht und des Willens des Kindes oder dessen rechtlicher Vertreter, möchten wir aus dem genannten Kommentar folgende Aspekte ausdrücklich unterstreichen:

- Das größtmögliche Bestreben, die Familieneinheit zu wahren gem. Art.5, Art. 9, Art. 18 und Art. 20 KRK.
- Das Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge nach Art. 19 und Art. 32-39 KRK.
- Das Recht des Kindes auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit nach Art. 24 KRK.
- Das Recht des Kindes auf Erziehung und Ausbildung gem. Art. 18 und Art. 28 KRK.

Mit Blick auf die anstehende Revision des Infektionsschutzgesetzes erscheint uns an dieser Stelle angebracht die Inhalte von Art. 24 KRK besonders zu betonen:

Abs. 1: “Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit [...]

Abs. 2: “Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen [...], und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um [...] Krankheiten [...] zu bekämpfen.”

Anerkannten Wissenschaftlern aus allen Disziplinen liefern seit Monaten die nötigen Erkenntnisse, um die Pandemie auch im Sinne des Kindes und seiner Familie bewältigen zu können.

Es ist jetzt Aufgabe der Politik auf diese Erkenntnisse zurückzugreifen und sie in wirksame Beschlüsse zu transferieren.

(1) Schmahl, Stefanie: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar, 2. Aufl. 2017

(2) Committee on the Rights of the Children: General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art.3, para. 1), UN-Doc. CRC/C/GC/14.